



### Richtlinien für die Härtefallregelung in der Tagesbetreuung vom 1. Januar 2011

Das Erziehungsdepartement erlässt, gestützt auf § 43 Abs. 3 der Verordnung zum Gesetz betreffend die Tagesbetreuung von Kindern (Tagesbetreuungsverordnung TBV) vom 25. November 2008<sup>1</sup> und die Verordnung über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (SoHaV) vom 25. November 2008<sup>2</sup>, folgende Richtlinien:

#### 1. Bestimmung der massgeblichen wirtschaftlichen Haushaltseinheit

Die Bestimmung des massgeblichen wirtschaftlichen Haushalts erfolgt gemäss Kapitel I, §§ 1 bis 10 SoHaV.

#### 2. Anrechenbare Einnahmen und anerkannte Abzüge

Die anrechenbaren Einnahmen und anerkannten Abzüge entsprechen den Regelungen in Kapitel II §§ 16 bis 18 SoHaV.

#### 3. Anrechenbarer Vermögensanteil/Massgebendes Vermögen

Die Bestimmung der anrechenbaren Vermögensanteile bzw. des massgebenden Vermögens erfolgt nach den Regelungen in Kapitel II §§ 28 bis 31 SoHaV.

#### 4. Berechnung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt

##### 4.1 Ansätze des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt

<sup>1</sup> Zum Grundbedarf für den Lebensunterhalt zählen insbesondere Ausgaben für Nahrungsmittel, Getränke, Kleider, Freizeit, Taschengeld, Energieverbrauch, Körperpflege, Telefon/Radio/TV, alltägliche Bedarfsartikel, U-Abo, Hausrat- und Haftpflichtversicherung.

<sup>2</sup> Es gilt folgender Grundbedarf (pro Monat):

Grundbedarf Alleinerziehende: **CHF 1'560.**

Grundbedarf Ehepaare und nicht verheiratete, zusammenlebende Eltern: **CHF 2'340.**

Grundbedarf für beitragspflichtigen Elternteil, der in Konkubinat/Wohngemeinschaft lebt, ohne dass der Partner gegenüber dem Kind unterhaltspflichtig ist: **CHF 1'170** (teilen Alleinerziehende zwecks Senkung der Lebenskosten eine Wohnung, z. B. mit einer anderen alleinerziehenden Person, gilt der ordentliche Grundansatz für Alleinerziehende und die Wohnungskosten werden anteilmässig angerechnet).

<sup>1</sup> SG 815.110.

<sup>2</sup> SG 890.710.

<sup>3</sup> Betrag für den Unterhalt von Kindern (Kinderbeitrag):

<b>Alter</b>	<b>1. und 2. Kind je</b>	<b>3. und 4. Kind je</b>	<b>5. Kind und weitere Kinder je</b>
0 bis 5 J	CHF 715	CHF 443	CHF 272
6 bis 11 J	CHF 765	CHF 493	CHF 272
12 bis 15 J	CHF 865	CHF 593	CHF 272
über 16 J	CHF 915	CHF 643	CHF 272

<sup>4</sup> Fremdplatzierte Geschwister:

Für Geschwister, die in stationären Einrichtungen platziert sind (Schulheime, Internate usw.) oder während der Woche von Pflegeeltern betreut werden, wird der Kinderbetrag um einen Drittel reduziert.

## 4.2 Wohnungsmiete

<sup>1</sup> Der Betrag für die Mietzinsausgaben (inkl. Nebenkosten) beträgt nach Abzug allfälliger Mietzinsbeiträge maximal **CHF 1'250**. Ist die Miete tiefer, wird der effektive Betrag angerechnet (inkl. Heizung und Nebenkosten).

<sup>2</sup> Bei der Vermietung von Zimmern sowie für nicht in der Berechnung erfasste Mitbewohnerinnen und Mitbewohner (u.a. volljährige Kinder) wird der effektiv erhaltene Betrag abgezogen, mindestens aber der anteilmässige Mietzins. Zur Berechnung des anteilmässigen Mietzinses gilt folgende Formel: Mietzins geteilt durch Anzahl Personen. Für die Festlegung der massgebenden Personenzahl werden minderjährige Kinder zur Hälfte gerechnet.

## 4.3 Steuern

Für die Berechnung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt werden Kantons- und Gemeindesteuern, direkte Bundessteuern und Kirchensteuern hinzugerechnet.

## 4.4 Berufsunkosten

<sup>1</sup> Für allgemeine Berufsunkosten wird ein Pauschalabzug analog der Regelung der Sozialhilfe von CHF 250 bei einem Vollzeitpensum (bei Teilzeit anteilmässig) gewährt, sofern das Einkommen den errechneten Grundbedarf für den Lebensunterhalt nicht um mehr als CHF 250 überschreitet. Überschreitet das Einkommen den errechneten Grundbedarf für den Lebensunterhalt um mehr als CHF 250, wird der Abzug nicht mehr gewährt.

<sup>2</sup> Falls zur Berufsausübung zwingend ein Auto benötigt wird (entfernter Arbeitsort, Nachtarbeit usw.), kann ein Pauschalabzug zwischen CHF 300 bis CHF 500, abhängig von der Distanz des Arbeitswegs, berücksichtigt werden.

## 4.5 Unerlässliche grössere Anschaffungen und Auslagen

Für unerlässliche grössere Anschaffungen und Auslagen können im Einzelfall bis maximal drei Viertel der Kosten angerechnet werden. Dazu gehören insbesondere Möbel, Umzugskosten, Haushaltgeräte, zahnärztliche Behandlungen.

## 4.6 Abzahlungen von Schulden

<sup>1</sup> **Grundsatz:** Hauptziel der Berücksichtigung von Schulden ist das Erreichen von dauerhafter Schuldenfreiheit sowie die Vermeidung von Neuverschuldungen. Die Rückzahlung von Schulden wird nur angerechnet, wenn die Raten tatsächlich geleistet werden.

<sup>2</sup> **Unerlässliche grössere Anschaffungen:** Rückzahlungen von unerlässlichen grösseren Anschaffungen und Auslagen können bis maximal drei Viertel angerechnet werden, ebenso Rückzahlungen für Darlehen, die für unerlässliche grössere Anschaffungen aufgenommen worden sind.

<sup>3</sup> **Steuerschulden:** Abzahlungen von Steuerschulden werden angerechnet.

<sup>4</sup> **Konsumkredite/Leasingverträge:**

Raten von Konsumkrediten oder Leasingverträgen, welche vor der Gewährung einer Härtefallregelung vereinbart wurden, werden bis maximal drei Viertel der monatlichen Rückzahlungsrate angerechnet. Konsumkredite und Leasingverträge, die nach der Gewährung einer Härtefallregelung abgeschlossen werden, werden nicht berücksichtigt.

<sup>5</sup> **Luxusgegenstände/Immobilien:** Abzahlungen für Luxusgegenstände und Amortisationen von Immobilien werden nicht berücksichtigt.

## 4.7 Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge

<sup>1</sup> Gerichtlich festgelegte Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge werden angerechnet.

<sup>2</sup> Nicht gerichtlich festgelegte Zahlungen an Verwandte werden, dort wo sie erwiesen und unumgänglich sind, bis maximal 50% des Gesamtbetrags angerechnet.

## 5. Elternbeitrag

<sup>1</sup> Übersteigt das Einkommen den errechneten Grundbedarf für den Lebensunterhalt, so ist vom darüberliegenden Anteil unter Berücksichtigung des Betreuungsumfangs der Elternbeitrag wie folgt festzulegen:

1. Bei einem Kind in Tagesbetreuung beträgt der Elternbeitrag 50% bis 60% des über dem errechneten Grundbedarf für den Lebensunterhalt liegenden Anteils,
2. bei zwei Kindern in Tagesbetreuung beträgt der Elternbeitrag 60% bis 70% des über dem errechneten Grundbedarf für den Lebensunterhalt liegenden Anteils und
3. bei drei und mehr Kindern in Tagesbetreuung beträgt der Elternbeitrag 70% bis 80% des über dem errechneten Grundbedarf für den Lebensunterhalt liegenden Anteils.

## 6. Überprüfung der Berechnung

Die Berechnung wird in der Regel nach maximal zwölf Monaten überprüft und den veränderten finanziellen Verhältnissen angepasst. Treten wesentliche Veränderungen ein, so ist auf den Zeitpunkt der Veränderung eine Neuberechnung vorzunehmen.

## 7. Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup> Die vorliegenden Richtlinien ersetzen die Richtlinien für die Berechnung der Elternbeiträge an stationäre Unterbringung in Heimen und Pflegefamilien, der individuellen Elternbeiträge an Kinderbetreuung in Tagesheimen und Tagesfamilien sowie der Betreuungsbeiträge an Eltern vorschulpflichtiger Kinder vom 1. Februar 2002.

<sup>2</sup> Die Richtlinien treten sofort in Kraft. Bestehende Berechnungen gelten bis zur ordentlichen Beitragsüberprüfung.

Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt



Dr. Christoph Eymann  
Vorsteher

Basel, 1. Januar 2011